

**Verwaltungsvorschrift „Einsatz und Aufgaben der unterstützenden
pädagogischen Fachkraft (upF) an öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen sowie der pädagogischen Fachkraft in der
sinnesspezifischen heilpädagogischen Frühförderung des Landes
Mecklenburg-Vorpommern“**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 1. Juli 2021

1. Einsatz und allgemeine Regelungen

- 1.1 Unterstützende pädagogische Fachkräfte (upF) sind an den öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen tätig. In der sinnesspezifischen heilpädagogischen Frühförderung am Überregionalen Förderzentrum für den Förderschwerpunkt Sehen in Neukloster, am Überregionalen Förderzentrum für den Förderschwerpunkt Hören in Güstrow und am Überregionalen Förderzentrum für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in Neubrandenburg sind pädagogische Fachkräfte mit sinnesspezifischer Kompetenz tätig.
- 1.2 Die unterstützende pädagogische Fachkraft unterstützt und begleitet die Schülerinnen und Schüler in ihrer allgemeinen und schulischen Entwicklung und stärkt ihre sozialen Kompetenzen. Sie unterstützt die Tätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer. Die grundsätzliche Tätigkeit ist die unmittelbare pädagogische oder sonderpädagogische Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern. Entsprechendes gilt für die Förderung der Kinder im Rahmen der sinnesspezifischen heilpädagogischen Frühförderung entsprechend Nummer 3.3 dieser Verwaltungsvorschrift.
- 1.3 Die unterstützende pädagogische Fachkraft wirkt im multiprofessionellen Team an der Schule. Sie kooperiert mit den Lehrkräften der Schule, mit den Erziehungsberechtigten und Beteiligten anderer Bildungsinstitutionen und Einrichtungen. An den beruflichen Schulen arbeitet die unterstützende pädagogische Fachkraft zudem mit den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz und den Ausbildungsunternehmen zusammen. Darüber hinaus kann die unterstützende pädagogische Fachkraft mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe kooperieren, ersetzt aber nicht die Aufgaben und Leistungen der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).
- 1.4 Die unterstützende pädagogische Fachkraft und die pädagogische Fachkraft mit sinnesspezifischer Kompetenz sind keine Lehrkraft im Sinne des § 100 Absatz 1 Schulgesetz. Sie erteilen grundsätzlich keinen eigenverantwortlichen Unterricht.
- 1.5 Die unterstützende pädagogische Fachkraft wirkt an der praktischen Ausbildung von pädagogischem Personal gemäß Kindertagesförderungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung der für die jeweilige Ausbildung geltenden Rechtsvorschriften mit.

2. Aufgaben an den öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen

2.1 Die unterstützenden pädagogischen Fachkräfte fördern den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess der Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Lernausgangslagen und Entwicklungsvoraussetzungen. Mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern, werden an den öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen durch die unterstützenden pädagogischen Fachkräfte insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Erfüllung von Erziehungs- und Bildungsaufgaben in Lerngruppen oder mit einzelnen Schülerinnen und Schülern nach Absprache mit der verantwortlichen Lehrkraft,
- Mitwirkung bei der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von pädagogischen, sonderpädagogischen und sozialpädagogischen Maßnahmen,
- eigenverantwortliche Durchführung von Einzel- und Gruppenförderung von Schülerinnen und Schülern in Abstimmung mit der zuständigen Lehrkraft,
- Mitgestaltung von Unterrichtsinhalten und Projekten unter Anleitung der verantwortlichen Lehrkraft,
- eigenständige Vorbereitung und Dokumentation der Tätigkeit,
- Mitwirkung bei der Beratung der Erziehungsberechtigten,
- Mitwirkung bei der Erstellung von Berichten, Beurteilungen, Förderplänen und Zeugnissen,
- Mitwirkung bei der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung unterrichtsbegleitender Maßnahmen sowie anderer schulischer Veranstaltungen,
- Mitwirkung bei der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen schulischen, sozialen und medizinischen Maßnahmeträgern sowie anderen Einrichtungen,
- Wahrnehmung von Aufsichtsverpflichtungen und
- Teilnahme an Konferenzen, Beratungen und Fortbildungen.

2.2 Bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler nimmt die unterstützende pädagogische Fachkraft zusätzlich zu den Aufgaben in Nummer 2.1 folgende Aufgaben wahr:

- Übernahme der Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Unterrichtssituationen, die einer besonderen Fürsorge und Aufsicht bedürfen,
- Unterstützungsangebote im Sinne der Grundpflege, zum Beispiel Unterstützung bei Toilettengängen, bei der Nahrungsaufnahme, beim Wickeln oder beim Platzieren und
- Hilfestellung bei der Begleitung, bei der Selbstbedienung und Selbstversorgung im Rahmen schulischer Veranstaltungen sowie vor und nach therapeutischen Maßnahmen.

3. Aufgaben der pädagogischen Fachkraft mit sinnesspezifischer Kompetenz in der sinnesspezifischen heilpädagogischen Frühförderung

- 3.1 Die sinnesspezifische heilpädagogische Frühförderung umfasst die eigenverantwortliche Förderung von Kindern mit sinnesspezifischen oder körperlichen Beeinträchtigungen, die in ihrer Teilhabe eingeschränkt sind, von der Geburt bis zum Eintritt in die Schule im Sinne vom Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Sie sichert die ganzheitliche Förderung, bezieht alle Entwicklungsaspekte mit ein und unterstützt eine altersgerechte psychische und kognitive Entwicklung der Kinder. Die Kooperation mit den Erziehungsberechtigten sowie mit weiteren Bezugspersonen erfolgt mit dem Ziel, im Elternhaus, in der Kindertageseinrichtung oder bei den Tagespflegepersonen bestmögliche Voraussetzungen und Bedingungen bei der Gestaltung des Alltags sowie des Spiel- und Lernumfeldes zu schaffen. Die pädagogische Fachkraft mit sinnesspezifischer Kompetenz sollte mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe kooperieren, ersetzt aber nicht die Aufgaben und Leistungen der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).
- 3.2 In der sinnesspezifischen heilpädagogischen Frühförderung ist die pädagogische Fachkraft mit sinnesspezifischer Kompetenz in den entsprechenden Einrichtungen am Überregionalen Förderzentrum für den Förderschwerpunkt Sehen in Neukloster oder am Überregionalen Förderzentrum für den Förderschwerpunkt Hören in Güstrow oder am Überregionalen Förderzentrum für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in Neubrandenburg tätig.
- 3.3 Die Aufgaben in der sinnesspezifischen heilpädagogischen Frühförderung ergeben sich aus den jeweiligen Vereinbarungen zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Landesstelle Mecklenburg-Vorpommern für sinnesspezifische heilpädagogische Frühförderung und den Gebietskörperschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Soweit die pädagogische Fachkraft mit sinnesspezifischer Kompetenz im Bereich Hören im gemeinsamen Unterricht (§ 34 Absatz 6 Schulgesetz) eingesetzt wird, erfolgt eine eigenverantwortliche Förderung auf der Grundlage entsprechender Förderplanung.
- 3.4 In der sinnesspezifischen heilpädagogischen Frühförderung werden insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:
- Beratungsangebot für Eltern von Kindern mit Hör- und Seheinschränkungen,
 - interdisziplinäre Zusammenarbeit mit allen an der sinnesspezifischen heilpädagogischen Förderung beteiligten Fachdisziplinen,
 - Feststellung und Dokumentation der Fähigkeiten Hören und Sehen im pädagogischen Kontext unter dem Aspekt der Teilhabe und Partizipation,
 - Erhebung des aktuellen Entwicklungsstandes mit Hilfe von Beobachtungsbögen und genormten pädagogisch-diagnostischen Testverfahren,
 - Interpretation der Fähigkeiten Hören und Sehen vor dem Hintergrund des allgemeinen Entwicklungsstandes und der Teilhabeeinschränkung in weiteren Entwicklungsbereichen,

- Feststellung der Auswirkung der Sinnesschädigung auf andere Entwicklungsbereiche,
- eigenständiges Erstellen von Förderplänen und Entwicklungsberichten nach ICF-CY Standards,
- Planung, Durchführung und Dokumentation der Fördereinheiten und
- Planung und Durchführung von Eltern-Kind-Seminaren.

4. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 1. Juli 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**